



VERBANDSGEMEINDEWERKE
RÜDESHEIM

ENTGELTE und AUFWANDSERSÄTZE der Verbandsgemeindewerke Rüdeshcim für die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026

WASSERVERSORGUNG

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden werden erhoben:

I. Laufende Entgelte

	ohne USt.	inkl. USt.
1. Grundgebühr je Anschluss und Monat		
- für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von Q3 = 4 m ³ /h	€ 8,50	€ 9,10
- für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von Q3 = 10 m ³ /h	€ 13,00	€ 13,91
- für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von Q3 = 16 m ³ /h	€ 17,00	€ 18,19
- für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von Q3 = 30 m ³ /h	€ 26,00	€ 27,82
- für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss über Q3 = 30m ³ /h	€ 34,00	€ 36,38
- für Verbundzähler mit einer Nennweite von 80 mm (DN 80)	€ 100,00	€ 107,00
- Grundgebühr für Gartengrundstücke	€ 4,75	€ 5,08
2. Benutzungsgebühr (Mengengebühr) je m³ bezogenen Frischwassers	€ 2,15	€ 2,30
- Für Gartengrundstücke, die nicht über eine Zählleinrichtung verfügen, werden die folgenden Verbrauchswerte der Berechnung zugrunde gelegt:		
- bis zu einer Fläche von 200 m ²	- 5 m ³	
- bis zu einer Fläche von 400 m ²	- 10 m ³	
- bis zu einer Fläche von 600 m ²	- 15 m ³	
- bei einer Fläche über 600 m ²	- 20 m ³	

	ohne USt.	inkl. USt. (7%)
3. Gebühr für die Ausgabe eines Standrohres	€ 35,00	€ 37,45
- zuzüglich Gebühr für die Bereitstellung je Tag	€ 1,00	€ 1,07
- zu hinterlegende Kaution		€ 750,00

II. Einmalige Entgelte

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden wird der einmalige Beitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben:	€ 9,30	€ 9,95
--	--------	--------

III. Aufwendungsersatz für Wasserhausanschlüsse

1. Im öffentlichen Verkehrsraum	
1.1 Herstellung eines Erstanschlusses , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.2 Herstellung eines Erstanschlusses , soweit in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	kein Aufwendungsersatz
1.3 Erneuerung eines Erstanschlusses	kein Aufwendungsersatz
1.4 Herstellung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses	Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.5 Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses	Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.6 Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beantragte, verursachte oder veranlasste Arbeiten	Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe
2. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes	
Herstellungs- und Erneuerungsarbeiten	Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe

	ohne USt.	inkl. USt.(7%)
IV. Verrechnungssätze für Installationsleistungen		
1. Monteurstunde Wasserwerker	€ 59,00	€ 63,13
2. Einsatz- und Rüstpauschale bei Installationsleistungen	€ 49,50	€ 52,97
3. Pauschale für den Austausch einer durch Frost beschädigten Messeinrichtung	€ 125,00	€ 133,75
4. Pauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses im Falle einer auf das Grundstück vorverlegten Hausanschlussleitung	€ 125,00	€ 133,75
5. Pauschale für die Überprüfung eines durch den Kunden beanstandeten Wasserzählers bei einer unbegründeten Beanstandung	€ 180,00	€ 192,60

ABWASSERBESEITIGUNG

In den im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes (Verbandsgemeindewerke) liegenden Ortsgemeinden werden erhoben:

I. Laufende Entgelte

1. Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe für Schmutzwasser) je m ³ entsorgten Schmutzwassers	€ 1,80
2. Kleineinleiterabgabe	€ 22,00
3. Grundgebühr für Weinbauabwässer je Abrechnungseinheit (500 m ² Weinbaufläche bzw. 750 l Zukaufmenge)	€ 2,60
4. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	€ 23,00
5. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen je m ³	€ 25,00
6. Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser je m ² Abflussfläche (mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche)	€ 0,26
7. Laufender Kostenanteil für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden Straßen- und Verkehrsflächen je m ²	€ 0,54

II. Einmalige Entgelte

Der einmalige Beitrag für die Abwasserbeseitigung (Abwassersammelleitungen und übrige Anlagen) wird je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben:

1.1 für das Schmutzwasser mit	€ 11,75
1.2 für das Oberflächenwasser mit	€ 21,50

Der Investitionskostenanteil für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden Straßen und Verkehrsflächen wird je m² entwässerter Straßenfläche erhoben:

1. Im Falle der offenen Bauweise	
1.1 ohne Straßenwiederherstellung mit	€ 23,00
1.2 mit Straßenwiederherstellung mit	€ 27,50
1.3 bei gemeinsamen Maßnahmen unter Kostenbeteiligung der Verbandsgemeindewerke mit	€ 25,25
2. Im Falle der geschlossenen Bauweise	€ 14,00

III. Aufwändungsersatz für Kanalhausanschlüsse

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Im Zusammenhang mit Austausch- und Erneuerungsarbeiten am Hauptkanal in offener Bauweise | |
| 1.1 | Herstellung eines Erstanschlusses , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen | € 1.500,00 |
| 1.2 | Erneuerung eines Erstanschlusses | kein Aufwändungsersatz |
| 1.3 | Herstellung eines Zweitanschlusses | € 1.500,00 |
| 1.4 | Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses | € 1.500,00 |
| 2. | Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beantragt, verursacht oder veranlasst ohne Arbeiten am Hauptkanal
in allen Fällen | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |
| 3. | Vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal) | |
| 3.1 | Erneuerung eines Erstanschlusses | kein Aufwändungsersatz |
| 3.2 | Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |

IV. Verrechnungssätze für sonstige Leistungen

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Abwasseranalytische Untersuchungen | |
| 1.1 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Probenahme und Analytik- | € 100,00 |
| 1.2 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Analytik- | € 50,00 |
| 1.3 | Erforderliche Abwasseruntersuchungen infolge von Fehleinleitungen | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |